



BDK LV Berlin | Chausseestraße 116 | D-10115 Berlin

**Ihr/e Zeichen/ Nachricht vom**

./.

**Ihr Ansprechpartner**

Kretzschmar

**Funktion**

stv. Landesvorsitzender

**E-Mail**

[d.kretzschmar@bdk.de](mailto:d.kretzschmar@bdk.de)

[lv.berlin@bdk.de](mailto:lv.berlin@bdk.de)

**Telefon**

+49 (0) 30 680 79 462

**Mobil**

+49 (0) 172 456 0 110

27. März 2019

## **Fallkonstellationen bzgl. des Nutzungsbedarfes einer ASOG- TKÜ**

Bezug: 10-Punkte-Plan des BDK Berlin zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Berlin, hat im Juni 2017 Vorschläge zur Verbesserung der Bekämpfung des Terrorismus vorgelegt (sog. 10-Punkte-Plan). Er setzt sich neben anderen Anpassungen für die Einführung einer präventiven Telekommunikationsüberwachung in Berlin bzw. die erforderliche Anpassung des ASOG ein. Hieraus sind Nachfragen entstanden, weshalb diese Ermächtigung erforderlich sei. Um die Notwendigkeit zu verdeutlichen, möchten wir einige Fallkonstellationen darstellen. Wir bitten dabei um Verständnis, dass die Beschreibung tatsächlicher Fälle von unserer Seite nicht erfolgen kann.

Bei der politisch motivierten Kriminalität sind Sachverhalte denkbar, in denen schwere und schwerste Straftaten zu besorgen sind, jedoch ein Anfangsverdacht nicht begründet werden kann. Besonders gilt das für kategorisierte Gefährder gemäß Richtlinien des BKA. Dies kommt auch dann zum Tragen, wenn Strafverfahren eingestellt wurden, die Gefahrenlage aber fortbesteht. Es zeigt sich, dass die Gefährlichkeit einzelner Personen und die daraus resultierende Gefahr von terroristischen Anschlägen oder der Begehung von politisch motivierten Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht von Strafverfahren, und damit ggf. strafprozessualer TKÜ, abhängig ist. Neben diesen Erwägungen haben sich in der Betrachtung über die Terrorismusbekämpfung hinaus weitere Fallkonstellationen als schlüssige Beispiele für eine ASOG-TKÜ ergeben, die wir ergänzend im Folgenden darstellen wollen.



Die bestehende Rechtslage bei der Sicherungsverwahrung führt dazu, dass sich verurteilte Sexualstraftäter auch trotz hoher Rückfallgefährdung und psychiatrisch-gutachterlich festgestellter kognitiver oder sonstiger Einschränkungen in Freiheit befinden. Trotz Kontaktverboten zu bestimmten Personengruppen (bspw. Kinder und Jugendliche), Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen Auflagen im Rahmen der Führungsaufsicht oder regelmäßigen Gefährderansprachen, besteht eine konkrete Gefahr, dass es zu weiteren Sexualstraftaten kommt. Das polizeiliche und übrigens auch gesellschaftliche Ziel muss es sein, weiteren Schadenseintritt zu verhindern. Die aus den Verstößen gegen die Führungsaufsicht resultierenden Strafanzeigen sind regelmäßig nicht Bestandteil des Katalogs gemäß § 100a StPO und sind somit nicht geeignet, um eine strafprozessuale TKÜ zu begründen. Auch fehlt es insbesondere bei dem Vorwurf des Verstoßes gegen die Führungsaufsicht oftmals an haftbegründenden Tatsachen im Sinne einer Untersuchungshaft.

Weitere Fallkonstellationen ergeben sich im Bereich der Häuslichen Gewalt. So verursachen Bedrohungslagen, zumeist gegen weibliche Personen aus dem islamisch geprägten Kulturkreis, aufgrund deren „moderner“ Lebensweise trotz verschiedener Interventionen beispielsweise mittels Beschlüssen nach dem Gewaltschutzgesetz oder persönlicher Maßnahmen durch „Verstecken“ andauernde Gefahrenlagen, denen nur eingeschränkt begegnet werden kann. Kommt es dann zu einem ersten Schadenseintritt bspw. im Wege der – zunächst – Freiheitsberaubung, so sind selbst dann noch die polizeilichen Möglichkeiten sowohl im ASOG als auch gemäß StPO begrenzt, da es sich nicht um eine Katalogtat nach § 100a StPO handelt. Eine die Gefährder betreffende TKÜ hätte womöglich schon die Verhinderung des hier beispielhaft beschriebenen Schadenseintritts bedeuten können. Derartige Fälle sind insbesondere auch dann problematisch, wenn Gefährder und Opfer sich im Rahmen der Flucht und Verfolgung o.ä. über Bundesländergrenzen hinweg bewegen und sich somit die beteiligten Polizeiorganisationen wechselnden rechtlichen Grundlagen ausgesetzt sehen.



Weitere Beispiele im Bereich persönlicher Gefährdungslagen wären Fälle von

- schwerem Stalking, die trotz Intervention nicht zu beenden sind
- Suizidankündigungen von suicide-by-cop-Gefährdern, die ihr bevorstehendes Tun nach Entlassung oder Entlassung auf eigene Entscheidung konkret ankündigen
- Auslösungen von überlassenen Notrufhandys an gefährdete Personen (meist Frauen), deren Standort aus technischen oder anderen Gründen nicht mehr geortet werden kann und ein Umschwenken auf private Mobilfunkgeräte erforderlich machen.

Im Bereich der Verhütung von Straftaten sind weiterhin Planungen schwerer Gewaltstraftaten (bspw. schwere Körperverschwendung, Handel mit halbautomatischen Schusswaffen) oder bewaffneter Raubüberfälle durch Einzeltäter zu betrachten. Hierbei können präventive TKÜen zielführend zur Verhinderung des Schadenseintritts sein. Ähnliches gilt bei Warnmeldungen zu (ein-)reisenden Tätern, bei denen jedoch die Konkretisierung des Sachverhaltes im Hinblick auf Tatort, Tatzeit pp. fehlt und somit die Begründung eines Strafverfahrens ausscheidet (Rockergroups, Organisierte Eigentumskriminalität pp.).

Die dargestellten Problemlagen sind nicht als abschließend zu betrachten. Der BDK sieht auch in der Verhütung von Straftaten einen Schwerpunkt polizeilichen Handelns, sofern dies rechtlich auch möglich ist. Die geeigneten Instrumente hierfür sind im Rahmen der Landesgesetze bereitzustellen und nach hiesiger Bewertung in Berlin auch im bundesweiten Vergleich als nicht ausreichend anzusehen. Mit der aktuellen Rechtslage im Gefahrenabwehrrecht nimmt Berlin somit billigend in Kauf, dass es zu vermeidbaren Schadenseintritten und Opferwerdungen kommt.

Ein wesentliches Element erfolgreicher Gefahrenabwehr ist die Harmonisierung, wenn nicht Vereinheitlichung, des Gefahrenabwehrrechts in der Bundesrepublik. Deshalb begrüßt der BDK die Initiativen zu einem Musterpolizeigesetz. Damit muss die gegenseitige Anerkennung von richterlichen Beschlüssen und Anordnungen von Befugten über Bundesländergrenzen hinweg einhergehen, wie das im Strafprozessrecht bereits europaweit Standard ist.

i.A. mit freundlichen Grüßen

Daniel Kretzschmar